

Anhang 1 zu RRB vom 26. Mai 2009

Mümliswil-Ramiswil: Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) zur Erschliessung des Gebietes Bereten

Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Bewilligung-Nr.: NN2009-003
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde, 4717 Mümliswil-Ramiswil
Gemeinde(n): Mümliswil-Ramiswil

1. Feststellungen

Siehe Ziffer 1 und 2 des zugehörigen Regierungsratsbeschlusses (RRB).

2. Erwägungen

Siehe Ziffer 1 und 2 des zugehörigen Regierungsratsbeschlusses (RRB).

3. Beschluss

3.a Der Einwohnergemeinde, 4717 Mümliswil-Ramiswil, wird eine unbefristet geltende Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes für die nachfolgend aufgeführten Gebiete erteilt:

- Koord. ca. 621.085/243.281 - 621.714/243.224 (Parzellen GB Mümliswil Nr. 326, 329 und 330)
- Koord. ca. 621.939/243.394 - 622.019/243.441 (Parzelle GB Mümliswil Nr. 1192)

3.b Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchunterlagen, insbesondere:

- der Situationsplan 1:2'500, Teil Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil GWP) und Projekt Elektra, Bereten (BSB+Partner; Plan-Nr. 3512 / 1, Index 1, 02.02.2009)

sowie die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen.

4. Auflagen und Bedingungen

4.a Die Arbeiten im Waldareal sind unter Aufsicht des kantonalen Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF-SO) auszuführen. Das Amt wird vertreten durch den zuständigen Kreisförster (Kontaktadressen siehe unten).

4.b Die Detailabsteckung der Leitungsführung und erforderlichen Bauflächen im Waldareal hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Der Kreisförster legt fest, welche Bäume und Sträucher gefällt werden dürfen. Vorher dürfen im Wald weder Bäume oder Sträucher gefällt noch irgendwelche andere Bauarbeiten in Angriff genommen werden.

4.c Im Wald sind die Leitungen soweit als möglich im Trasse der bestehenden Wege zu verlegen, bzw. unmittelbar in deren Seitengraben. Dabei darf die **Bauschneise maximal 5.0 m breit sein**

(inkl. seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials und des parallel zur Leitung verlaufenden Weges).

- 4.d Sämtliche Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch anderweitig beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere untersagt, im Wald ohne Genehmigung Baupisten und Installationsplätze zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

- 4.e Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine **Abnahme** durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Weidgang etc.). Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaber.
- 4.f Die Bewilligungsinhaber haben die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung, insbesondere die Auflagen und Bedingungen, in Kenntnis zu setzen.
- 4.g Die vorliegende Bewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

5. Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentlichen Baubewilligungen sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJF-SO / NN2009-003 / 19.05.2009 / DVB

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 16

Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: § 9

Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995: § 25

Kontaktadressen:

Amt für Wald, Jagd und Fischerei,

Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn; Tel. 032 627 23 42; E-Mail: awjf@vd.so.ch

Kreisförster Urs Allemann,

Forstkreis Thal, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal; Tel. 062 311 91 31; E-Mail: urs.allemann@vd.so.ch